



Hinweise zum Ausfüllen des Antragformulars

1. Als Registriernummer des Betriebes soll die Nummer eingetragen werden, unter der Ihr Betrieb bei der Landwirtschaftskammer geführt wird. Die Nummer ist neunstellig und wird von der zuständigen Kreisstelle vergeben.
2. Bei Biogasanlagen ist die Zulassungsnummer einzusetzen, die Ihnen von meiner Behörde erteilt wurde.
3. Unter dem Punkt „Herkunftsland der Gülle“ kann nur ein Herkunftsland ausgewählt werden.
4. Unter dem Punkt „Art der Gülle“ kann nur **eine** Gülle ausgewählt werden.
5. Bitte geben Sie nur Name und Anschrift eines Vermittlers an.
6. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular übersenden Sie mir bitte auf dem Postweg. Sie können mir das Formular vorab auch per E-Mail oder Fax übermitteln, damit Ihr Antrag umgehend bearbeitet werden kann.

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig und korrekt ausgefüllte Antragsformulare bearbeitet werden können. Es wird pro Antrag nur eine Genehmigung erteilt.

Hinweis:

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wurde die Gebührenordnung wie folgt geändert: Für die Erlaubnis wird nach Tarifstelle 23.5.6 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der gültigen Fassung der Bekanntmachung, eine Gebühr in Höhe von 1€/to, (mindestens 15 €) erhoben.

Aufgrund einer neuen Erlasslage des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW werden Verbringungs genehmigungen nun separat für die Frühjahrsdüngung und die Herstdüngung erteilt. Somit sind zwei Anträge jährlich erforderlich. Die Bescheinigung der LWK „**Nährstoffaufnahmekontingent zum innergemeinschaftlichen Versenden von...**“, muss im Herbst nicht erneut vorgelegt werden wenn die Herstdüngung bei der Berechnung bereits berücksichtigt wurde.